

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

237. BAND

2023



Carl Heymanns Verlag

INHALT

Nr.		Seite
5. 9. V. 23 XI ZR 544/21	Zum Anspruch auf Zahlung von »Negativzinsen« aus Schuld-scheindarlehen aufgrund einer Zinsgleitklausel.....	71
6. 11. V. 23 III ZR 41/22	a) Zur Verhältnismäßigkeit einer sechswöchigen Betriebsunter-sagung für Frisörgeschäfte im Frühjahr 2020 zur Verhinde-rung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus. b) Eine solche Betriebsuntersagung war angesichts der gesam-ten wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und unter Berücksichtigung des den Betriebsinhaber grundsätzlichen treffenden Unterneh-merrisikos nicht derart gravierend, dass gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG eine verfassungsrechtliche Pflicht bestand, hier-für Entschädigungsansprüche zu normieren. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates ist begrenzt. Dementsprechend muss er sich in Pandemiezeiten gegebenenfalls auf seine Kar-dinalpflichten zum Schutz der Bevölkerung beschränken.	93
7. 16. V. 23 VI ZR 116/22	a) Die Anerkennung einer Rechtsnorm als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB setzt unter anderem voraus, dass die Schaffung eines individuellen – unter Umständen zusätzli-chen – Anspruchs sinnvoll und im Lichte des haftungsrechtli-chen Gesamtsystems tragbar erscheint. Bei dieser Beurteilung ist in umfassender Würdigung des gesamten Regelungszusam-menhangs, in den die Norm gestellt ist, zu prüfen, ob es in der Tendenz des Gesetzgebers liegen konnte, an die Verletzung des geschützten Interesses die deliktische Einstandspflicht des dagegen Verstößenden mit allen damit zugunsten des Geschä-digten gegebenen Haftungs- und Beweiserleichterungen zu knüpfen. In diesem Zusammenhang kann es eine Rolle spie-len, ob der Geschädigte in ausreichender Weise anderweitig abgesichert und ein deliktischer Schutz derselben Interessen über § 823 Abs. 2 BGB deshalb entbehrlich ist. Ebenso ist zu berücksichtigen, ob ein durch ein Schutzgesetz geschaffener Anspruch im Widerspruch zu allgemeinen Rechtsprinzipien stünde, und zu fragen, ob dieser Widerspruch wirklich ge-wollt ist. b) Zur Frage, ob § 353d Nr. 3 StGB ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB darstellt. c) Private Tagebuchaufzeichnungen, die von den Strafverfol-gungsbehörden beschlagnahmt wurden, sind keine amtlichen Dokumente des Strafverfahrens im Sinne von § 353d Nr. 3 StGB. d) Dem wörtlichen Zitat kommt wegen seiner Belegfunk-tion ein besonderer Dokumentationswert im Rahmen einer Berichterstattung zu. Es dient dem Beleg und der Verstärkung des Aussagegehalts und hat deshalb eine beson-dere Überzeugungskraft.	111